



## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB einschließlich der Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der 029 Group SE gemäß § 161 AktG**

Als europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* - SE) hat die 029 Group SE (die "Gesellschaft") eine monistische Leitungs- und Kontrollstruktur.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Durchführung und hat weitere Aufgaben und Befugnisse, die sich aus § 22 SEAG ergeben. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundlinien und Vorgaben.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist außerdem auf der Website des Unternehmens im Abschnitt "Investor Relations" verfügbar:

Deutsch:

<https://www.029-group.com/de/investor-relations>

Englisch:

<https://www.029-group.com/investor-relations>

Am 27. Juni 2022 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht ("**Kodex 2022**"). Der Verwaltungsrat der 029 Group SE erklärt hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung (SE-Verordnung, SE-VO) in Verbindung mit § 161 Abs. 1 S. 1 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex 2022 in der Vergangenheit mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und in Zukunft entsprechen wird:

- 1. *Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der 029 Group SE zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. 1 Lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 161 Abs. 1 S. 1 AktG***

Die 029 Group SE wendet die für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften des Kodex grundsätzlich auf den Verwaltungsrat und die für den Vorstand geltenden Vorschriften auf die geschäftsführenden Direktoren an.

- A.2 Bei der Besetzung von Führungspositionen sollen der Vorstand auf Diversität achten.**

Bei der Besetzung von Führungspositionen achten die geschäftsführenden Direktoren - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Kompetenz potenzieller Kandidaten, wobei sie den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenken, damit die Führungskräfte über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen verfügen.

**B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.**

Bei der Auswahl und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren achtet der Verwaltungsrat - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Kompetenz potenzieller Kandidaten, wobei er den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenkt, damit die geschäftsführenden Direktoren über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen verfügen.

**B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.**

Da die Leitungsorgane der 029 Group SE erst kürzlich ernannt wurden, haben der Verwaltungsrat und der geschäftsführende Direktor noch keine langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt.

**D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und die Ausschussvorsitzenden sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. drei Mitgliedern im Falle eines Entscheidungsausschusses bestehen muss, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Verwaltungsrats führen. Ausschüsse wurden und werden daher nicht gebildet, mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses.

**D.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da der Prüfungsausschuss und der Verwaltungsrat aus denselben drei Mitgliedern bestehen.

**D.4 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennt.**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. im Falle eines Entscheidungsausschusses aus drei Mitgliedern bestehen muss, würde die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Verwaltungsrats führen.

#### **D.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne dem Vorstand tagen.**

Da die Leitungsstruktur der 029 Group SE dem monistischen System entspricht und der geschäftsführende Direktor auch Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann dieser Empfehlung nicht entsprochen werden.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik "Investor Relations" zugänglich:

Deutsch:

<https://www.029-group.com/de/investor-relations>

Englisch:

<https://www.029-group.com/investor-relations>

#### **2. Vergütungen (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)**

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss nach § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich "Investor Relations" einsehbar unter:

Deutsch:

<https://www.029-group.com/de/investor-relations>

Englisch:

<https://www.029-group.com/investor-relations>

#### **3. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken außerhalb des verpflichtenden Umfangs (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)**

Die Gesellschaft ist auf langfristigen Erfolg ausgerichtet. Dementsprechend hat eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung für das Unternehmen einen hohen Stellenwert. Die Gesellschaft hat einen unternehmensweiten Risikoüberwachungsprozess mit monatlicher Berichterstattung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeführt, der kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die Überprüfung der Unternehmensziele, der internen Unternehmensprozesse und der Risikokontrollmaßnahmen erfolgt anhand der bestehenden Kontrollsysteme, Verfahren und

Berichtsstandards. Eine umfassendere Beschreibung dieser internen Risikomanagement- und Kontrollsysteme findet sich in diesem Lagebericht.

Das Management der Gesellschaft hält sich an die geltenden Gesetze, die Satzung und die internen Richtlinien. Es gibt keine weiteren öffentlich zugänglichen kodifizierten Corporate Governance Practices.

#### **4. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Verwaltungsrat und Geschäftsführern (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)**

Die Gesellschaft verfügt über eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Gemäß Art. 43-45 SE-Verordnung (SE-VO) in Verbindung mit § 20 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) ist das monistische System dadurch gekennzeichnet, dass ein einziges Organ, der Verwaltungsrat, für die Leitung und Kontrolle der SE zuständig ist. Das Tagesgeschäft einer monistischen SE wird von ihren geschäftsführenden Direktoren geführt, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien und Anforderungen umsetzen.

##### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, legt die wichtigsten Leitlinien für ihre Tätigkeit fest und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er ernennt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren. Gemäß der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus Juan Rodriguez (Vorsitzender), Dr. Martina Wimmer (stellvertretender Vorsitzende) und Leon Sander.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den *Bericht des Verwaltungsrats* und auf die *Anhangsangaben* gemäß § 285 Nr. 10 HGB verwiesen.

Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Ausführung von Beschlüssen und Maßnahmen betrauen sowie Ausschüsse des Verwaltungsrates bilden.

Der Verwaltungsrat fungiert auch als Prüfungsausschuss. Da der Verwaltungsrat und der Prüfungsausschuss identisch besetzt sind, führt Juan Rodriguez auch im Prüfungsausschuss den Vorsitz.

Herr Rodriguez verfügt aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Bereich Finanzen und Controlling in verschiedenen Unternehmen der Startup- und Investmentbranche über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung.

Leon Sander verfügt aufgrund seiner Ausbildung seiner Erfahrung im Portfoliomanagement in verschiedenen Unternehmen über Sachverstand auf dem Rechnungslegung.

Derzeit gibt es keine weiteren Ausschüsse des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat noch keine Selbstbeurteilung durchgeführt, da das Unternehmen erst im Juni 2022 seine operative Tätigkeit aufgenommen hat.

Die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrats wurde auf 65 Jahre festgesetzt.

### ***Geschäftsführende Direktoren***

Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte des Unternehmens mit dem Ziel, in gemeinsamer Verantwortung nachhaltige Werte zu schaffen. Sie setzen die vom Verwaltungsrat festgelegten wesentlichen Grundsätze und Leitlinien um. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Die geschäftsführenden Direktoren gehen auf wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Geschäftsplänen und -zielen unter Angabe der Gründe dafür ein.

Derzeit ist Leon Sander alleiniger Geschäftsführer. Für weitere Einzelheiten wird auf die *Anhangsangaben* gemäß § 285 Nr. 10 HGB verwiesen.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren darüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Organen außerhalb der O29 Group SE und ihrer Tochtergesellschaften, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Interessenkonflikte unter den geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft.

Die Altersgrenze für die Geschäftsführer wurde auf 65 Jahre festgesetzt.

### ***5. Zielquote für den Frauenanteil (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)***

Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Verwaltungsrat - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Eignung der potenziellen Kandidaten, wobei er den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenkt, damit die Führungskräfte über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen.

Demgegenüber erachtet der Verwaltungsrat Kriterien wie das Geschlecht des Kandidaten als zweitrangig, auch wenn Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die männlichen Mitglieder des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Direktors aufgrund ihrer Qualifikation langfristig vertraglich gebunden sind bzw. langfristig an das Unternehmen gebunden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurde sowohl für den Verwaltungsrat als auch für das geschäftsführende Direktorium ein Frauenanteil von 0% angestrebt.

Mit Dr. Martina Wimmer befindet sich allerdings eine Frau im Verwaltungsrat.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren wurde kein Ziel für den Frauenanteil festgelegt, da es derzeit keine Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren gibt.

#### **6. Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren beruht ausschließlich auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Berufserfahrung der jeweiligen Kandidaten. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren wurde keine einheitliche Amtszeitbegrenzung festgelegt. In Anbetracht der verbleibenden Amtszeit ist die Gesellschaft der Ansicht, dass es dafür keinen Grund gibt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat wurde nicht festgelegt und ist nach Auffassung des Verwaltungsrats insbesondere aufgrund der erst kürzlich erfolgten Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit für die Gesellschaft nicht geeignet. Die Gesellschaft erachtet Kriterien wie das Geschlecht des Kandidaten, auch wenn Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, derzeit als nachrangig. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden, um Erfahrung und Kompetenz zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass Vorschläge zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren in jeder spezifischen Situation individuell entschieden werden sollten, ohne dass zuvor ein striktes Konzept festgelegt und bekannt gegeben wird.

Berlin, 29.04.2026

#### **Verwaltungsrat**



---

Juan Rodriguez  
Vorsitzender



---

Dr. Martina Wimmer  
Stellvertretende Vorsitzende



---

Leon Sander  
Geschäftsführender Direktor

029 Group SE

Qualifikationsmatrix: Kompetenzen der Verwaltungsräte

	Juan Rodriguez	Martina Wimmer	Leon Sander
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	✓		
Branchenkenntnisse in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Konsumgüter, Health - und Lifestyle			✓
Kenntnisse im Beteiligungsgeschäft, insbesondere im Start-up Bereich	✓	✓	✓
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement	✓		✓
Nachhaltigkeitsfragen			✓
Rechnungslegung /Abschlussprüfung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung	✓	✓	✓
Personal, Kommunikation, Medien		✓	✓
Corporate Governance & Compliance	✓	✓	
Recht		✓	
Mergers & Acquisitions	✓	✓	

1 Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung einschl. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: **Juan Rodriguez**

2 Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung: **Leon Sander**